Entwurf Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Soldatengraben und Schülerhecke bei Ockershausen"

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240), in Verbindung mit §§ 21 und 22 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25. Mai 2023 (GVBI. S. 379), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Streuobstbestände, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Steinbrüche und Glatthaferwiesen im Bereich der Universitätsstadt Marburg, im Stadtteil Ockershausen nördlich der Herrmannstraße werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum geschützten Landschaftsbestandteil "Soldatengraben und Schülerhecke bei Ockershausen" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil "Soldatengraben und Schülerhecke bei Ockershausen" besteht aus den Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Ockershausen. Es hat eine Größe von 57,8 Hektar. Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab von 1:25.000.
- (3) Die parzellenscharfe Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die parzellenscharfe Abgrenzung wird durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Die verschiedenen Flurbereiche des geschützten Landschaftsbestandteiles sind farbig hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Streuobstbestände, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Steinbrüche und Glatthaferwiesen als historisch gewachsene, kleingliedrige Teile von Natur und Landschaft in Form von Einzel- und Objektgruppen durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu erhalten und zu sichern und soweit erforderlich zu entwickeln und wiederherzustellen. Zudem sind die Landschaftsbestandteile einerseits zur Gliederung des Landschaftsbildes zu erhalten, andererseits um hierdurch die Funktion eines Trittsteinbiotops im Sinne eines übergeordneten Biotopverbundsystems zu gewährleisten. Die Sicherung dieser Lebensräume umfasst immer auch den Schutz für die daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3 Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können (§ 29 Abs. 2 BNatSchG), sind verboten.

Insbesondere verboten ist:

- 1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder dieses in anderer Art und Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;
- 2. Veränderungen der Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
- 3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, zu füttern, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere künstlich einzubringen;
- 4. bauliche Anlagen im Sinne das § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBI. 582) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
- 5. Stoffe jeglicher Art einzubringen, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils beeinträchtigen, einschließlich nicht autochtonen Bodens, Schmutzwasser oder Klärschlamm;
- 6. Müll und Grünabfälle jeglicher Art abzulagern;
- 7. Gehölzanpflanzungen vorzunehmen, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteils nicht entsprechen oder die Entwicklungen der Schutzgegenstände beeinträchtigen;
- 8. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Tier- und Pflanzenarten;
- 9. offene Feuer zu entfachen oder zu unterhalten:
- 10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 11. Zäune aufzustellen, die nicht der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen;
- 12. der Neubau von Wegen jeglicher Art oder die Befestigung vorhandener Wege über das bisherige Maß hinaus sowie die Versiegelung von Flächen und die Verdichtung von Boden:
- 13. die Beleuchtung von Wegen und anderen Bereichen;
- 14. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- 15. die Verlegung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen;

- 16. das Stören der Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise;
- 17. Hunde unangeleint oder an einer mehr als 5 Meter langen Leine laufen zu lassen;
- 18. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 19. das Gebiet mit einem Kraftfahrzeug zu befahren;
- 20. Projekte oder Pläne außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im geschützten Landschaftsbestandteil führen können.

§ 4 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig:
 - 1. die Anpflanzung von Hochstammobstbäumen und standortgerechten Gehölzen;
 - 2. der Pflege-, Erhaltungs- und Rückschnitt der Obstbäume und anderer Gehölze sofern es der Erhaltung, Entwicklung und ökologischen Wertsteigerung des Gebietes dient und den Charakter des Gebietes nicht maßgeblich verändert;
 - 3. die Entfernung standortfremder, insbesondere invasiver Pflanzen- und Gehölzarten i. S. d. EU-Verordnung Nr. 1143/2014;
 - 4. die Befahrung mit Kraftfahrzeugen, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege;
 - 5. die Umwandlung von Acker in Grünland;
 - 6. Lesesteinhaufen anzulegen und freizustellen;
 - 7. naturkundliche, gebietsbezogene Veranstaltungen und Führungen;
 - 8. der mindestens vier Wochen vor Beginn angezeigte Rückbau baulicher Anlagen.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
 - erforderliche Maßnahmen und Handlungen der Unteren Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils, insbesondere im Sinne des Klimaschutzes;
 - 2. ordnungsgemäße Jagdausübung; Kanzeln und Hochsitze müssen landschaftstypisch und überwiegend aus Holz errichtet werden; der Standort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;

- 3. die ordnungsgemäße Landwirtschaft;
- 4. die Ernte des Obstes für den privaten, nichtgewerblichen Gebrauch;
- 5. das pflegliche Pflücken von Wildbeeren und –früchten in kleinen Mengen für den privaten, nichtgewerblichen Gebrauch.

§ 6 Befreiungen nach Bundesnaturschutzgesetz und Hessisches Naturschutzgesetz

- (1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind

oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- 2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz und Hessisches Naturschutzgesetz

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 c des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt, sofern diese nicht in § 4 dieser Verordnung zugestimmt oder diese nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 63 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Marburg, den Magistrat der Universitätsstadt Marburg

- Untere Naturschutzbehörde -

Dr. Thomas Spieß

Oberbürgermeister

Nadine Bernshausen Bürgermeisterin